



**Bebauungsplan Vorentwurf Nr. 05/006 Nördlich Wacholderstraße
Stellungnahme des Amtes 67**

Marcus Tomberg An: bauleitplanung

18.01.2016 10:20

Von: Ralph Maass/intern/duesseldorf
An: Marcus Tomberg/02/intern/duesseldorf@duesseldorf,
Kopie: juergenrolf.braun@duesseldorf.de, hansjoachim.kobrow@duesseldorf.de, Stephan
Terhorst/intern/duesseldorf@duesseldorf, Stephanie
Volkmann/intern/duesseldorf@duesseldorf, Julia Siepmann/intern/duesseldorf@duesseldorf,
Birthe Meier-Ewert/intern/duesseldorf@duesseldorf
Datum: 15.01.2016 14:53
Betreff: Bebauungsplan Vorentwurf Nr. 05/006 Nördlich Wacholderstraße Stellungnahme des Amtes 67

Sehr geehrter Herr Tomberg,
im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bestehen - abgesehen von dem folgenden Punkt
- keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplan Vorentwurfes Nr. 05/006 Nördlich
Wacholderstraße.

Es ist vorgesehen, einen Rückhaltekanal mit einem Durchmesser von 1,20 m in die öffentliche Straße
zu bauen. Für diesen, und den Schmutzwasserkanal sind Schutztrassen mit den unten genannten
Breiten frei zu halten. Der genaue Verlauf ist noch im Rahmen der Entwurfsplanung durch das vom
Investor beauftragte Ingenieurbüro festzulegen. Da die Planung noch nicht abgeschlossen ist, können
auch noch keine Kosten genannt werden. Die Kosten werden durch den Investor getragen. Eine
Pumpe wird in einen Schacht des Rückhaltekanales im öffentlichen Straßenraum eingebaut.

Die Planungsunterlagen - Abwasser - sind mit dem Stadtentwässerungsbetrieb abzustimmen und von
diesem freizugeben.

Zur Sicherstellung der Durchführbarkeit erforderlicher Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen
an der öffentlichen Abwasseranlage (z.B. Reinigen, Spülen, Einziehen von Inlinern) sind innerhalb der
Abwasserkanaltrasse oberirdische Schutztrassenbreiten in Abhängigkeit der Profilbreiten erforderlich.

Grundsätzlich gelten folgende Mindestbreiten:

ab Kanaldurchmesser DN250 - DN800: 5,0 m, 2,50 m beiderseits der Achse,
ab Kanaldurchmesser DN800 - DN2000: 7,5 m, 3,75 m beiderseits der Achse,
ab Kanaldurchmesser DN2000 - DN3000: 10,0 m, 5,00 m beiderseits der Achse.
Hauptsammler 7,50 m beiderseits der Achse.

Eine Bebauung und Überbauung der Kanalschutztrasse ist grundsätzlich nicht zulässig.
Abweichungen bedürfen vorher der einvernehmlichen Regelung der betroffenen Parteien. Eine
Bepflanzung der Kanalschutztrasse darf nur mit vorheriger Zustimmung des
Stadtentwässerungsbetriebes der Stadt erfolgen.

Baumschutz:

Als Planungsgrundsatz sollte zum Schutz des Baums (nicht der Leitung!) der Abstand der
unterirdischen Leitungen (Außendurchmesser) mindestens 2,50 m von der Stammachse betragen

Bitte lassen Sie die Schutztrassen durch das vom Investor beauftragte Ingenieurbüro ermitteln und
tragen diese in den Bebauungsplan ein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Ralph Maass

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtentwässerungsbetrieb

Abt. 67/203 Sonderbau
Auf dem Draap 17
40200 Düsseldorf

Telefon +49 211 89 94075
Telefax +49 211 89 34075
E-Mail: ralph.maass@duesseldorf.de
www.duesseldorf.de/buergerinfo/67/index.shtml